

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1898.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. December 1898.

27.

Gesetz vom 10. November 1898,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die
Freilassung der mit dem Reichsgesetze vom 25. October 1896, R.-G.-Bl.
Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Competenz
der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Auf Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die durch das Gesetz vom 25. October 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, betreffend die directen
Personalsteuern, eingeführte Personaleinkommensteuer wird vom Beginne der Wirksamkeit des
letzteren Gesetzes angefangen und, so lange für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca

die in Artikel V bis XII des erwähnten Gesetzes normirten Steuernachlässe und Ueberweisungen bestehen, von den Landeszuschlägen und allen übrigen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen freigelassen.

Art. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Budapest, am 10. November 1898.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Paizl m. p.